

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Warendorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.05.2013 vom 23.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19.10.2013 und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21.11.2011 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispensier-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispensier-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

§ 3

§ 7a Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten entfällt

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Warendorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.05.2010 vom 23.12.2013

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2013

gez. Jochen Walter

(Jochen Walter)
Bürgermeister